# **AMTSBLATT**

# DER STADT TANNA



### NR: 06/2022

**FREITAG, 24. JUNI 2022** 

### **MIT DEN ORTSTEILEN:**

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

### **AUS DEM INHALT:**

### **Amtlicher Teil:**

 Friedhofs- und gebührensatzung Friedhof Schilbach

### **Nichtamtlicher Teil:**

- Hinweise Rasenmähen
- Grundsteuerreform
- Neues aus dem Seniorenbüro
- Blutspende
- Militärübung
- Betreuer gesucht
- Ausflug der Jugendfeuerwehr
- Fun-Camp Sportverein
- Abschlussfest Ferienprogramm
- kirchliche Nachrichten
- Verunreinigungen Spielplatz
- Saale-Orla-Hunderter

### **KONTAKT:**

Stadtverwaltung Tanna Markt 1 07922 Tanna

**Telefon:** 036646 2808 - 0 **Telefax:** 036646 2808 - 28 **E-Mail:** rathaus@stadt-tanna.de

### Öffnungszeiten:

Di 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr

Fr 09:00 - 12:00 Uhr

Sa - nur mit Termin -

### **TERMINE:**

Das nächste Amtsblatt erscheint am: 22.07.2022

Der **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe ist am: **11.07.2022** 



Nach Initiative von unserem Paul Schnedermann erfährt auch unser "Fun Camp" erfreulicherweise eine neue Auflage. Mit dem Fun Camp wollen wir als Verein den Kindern der Region ein attraktives Ferienangebot zum "ehrenamtlichen Selbstkostenpreis" von 10 EUR pro Tag (all inclusive, Essen, Getränke, Eintritt) anbieten. In der letzten Ferienwoche, d.h. vom Montag, 22.08., bis Freitag, 26.08., können eure Kinder in der Zeit von 09.00 bis 14.30 Uhr eine gute Zeit im Team verbringen. Im Vordergrund stehen dabei allgemeine

Freizeitbeschäftigungen und keine speziellen Sportarten. Alterszielgruppen sind die 1. bis 5. Schulklassen.

Also, legt die Smartphones und Konsolen mal beiseite und kommt vorbei

Anmelden könnt ihr euch bei

Paul Schnedermann:

per Telefon/Whatsapp unter 0176 / 56809214 oder per Email an sportverein@stadt-tanna.de

Wir freuen uns auf euch!

### Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Erreichbarkeit der Stadtverwaitung fanna	
Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:	
Vorwahl	3 46
Zentrale	
Fax	
E-Mailrathaus@stadt-tanna	
Web <u>www.stadt-tanna</u>	<u>1.de</u>
Leiterin Hauptamt	
Janette Rauh	
rauh@stadt-tanna.de	- 54
Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt	
Michael Groth	
groth@stadt-tanna.de	- 52
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro	
Babette Paul	
paul@stadt-tanna.de	- 33
Ordnungsamt	
Petra Rösch	
roesch@stadt-tanna.de	- 29
	00
Leiterin Standesamt	
Sylvia Jordan jordan@stadt-tanna.de	12
	- 13
Leiter Bauamt / Liegenschaften	
Bernd Rudolph rudolph@stadt-tanna.de	- 21
	- 2 1
Bauamt / Wohnungswesen Petra Pötter	
poetter@stadt-tanna.de	- 20
Liegenschaften Sylvia Stöckel	
stoeckel@stadt-tanna.de	- 41
Kämmerei und Steuern	
Tina Friedel	
tina.friedel@stadt-tanna.de	- 23
Leiterin Kasse	
Birgit Müller	
mueller@stadt-tanna.de	- 32
Vorzimmer Bürgermeister	
Kati Möckel	
rathaus@stadt-tanna.de	- 53
Archiv	
Martina Groh	
groh@stadt-tanna.de	- 27
Bauhof	
Ralf Gerbert	
gerbert@stadt-tanna.de01 51 / 14 60 86	80
Bürgermeister	
Marco Seidel	
seidel@stadt-tanna.de01 75 / 5 48 66	3 10

# Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

### Kontaktbereichsbeamte PHM Fröhlich und PHM Bahr

Bis auf Weiteres können durch die Polizei keine Sprechzeiten durchgeführt werden.

Für Ihre Angelegenheit bleibt die Polizeiinspektion Saale-Orla weiterhin unter der Rufnummer

03663 431-0

erreichbar.

In dringenden Fällen wählen Sie die 110.

Ihr Kontaktsbereichsdienst

### Öffnungszeiten Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner im Auftrag des ZASO - Pößneck

 Montag:
 8.00 - 16.00 Uhr

 Freitag:
 8.00 - 18.00 Uhr

 Samstag:
 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner 0173/5727688

gez. Heiko Mergner

# Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen **Frankendorf**, **Mielesdorf**; **Oberkoskau**; **Rothenacker**; **Spielmes**; **Stelzen**, **Tanna**, **Unterkoskau und Willersdorf** steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele

Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz

08606 Oelsnitz

Tel.: 0361/573913166 Fax: 0361/571913166 Mobil: 0172/3480337

E -denny.thiele@forst.thueringen.de

Mail:

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b

durch.

Kontakt:

Thomas Wagner Bahnhofstr. 47b 07922 Tanna

Tel.: 036646/28043 H a n -0172/3480336

dy:

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr.** 

Sprechzeiten führt Herr Bähr

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10

durch.

Kontakt:

Andreas Bähr

Raila Nr. 4

07929 Saalburg-Ebersdorf

Tel.: 03663/489990 Handy: 0172/3480338

### **Amtlicher Teil**

### Friedhofssatzung der Stadt Tanna

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBI. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2018 (GVBI S. 229 + 266) folgende Satzung für den Friedhof Schilbach der Stadt Tanna beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Tanna gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof in Schilbach.

# § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Tanna waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

### § 3 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten. (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
- das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- n) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

# § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

# § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

# § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden im Auftrag desjeweiligen Nutzungsberechtigten durch einen gewerblich zugelassenen privaten Dritten (Bestattungsunternehmen) ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 24 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen zu bestatten.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht von unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder der gleichzeitigen Beisetzung mehrerer

Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der gewählten Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
- (4) Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten kann einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

### V. Gestaltung der Grabstätten

# § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0
- m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 4 cm erstellt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### § 18 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (5) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als Holzkreuze bis zu einer Größe von (Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m, Stärke 0,04 m); diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 19 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können

# § 20 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

# § 21 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 22 Entfernung

- (1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

# § 23 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern (und Baum- bzw. Naturgräbern). Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 24

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die
- sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte nach § 23 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 23 Absatz 2 hinzuweisen.

### VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

### § 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung in der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### IX. Schlussvorschriften

### § 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von **unbegrenzter** oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 28 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
  - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt.
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten ausf\u00fchrt,
  - Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  - 5. lärmt, spielt oder lagert
  - abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  - 7. Druckschriften verteilt,
  - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- entgegen § 6 einer gewerblichen T\u00e4tigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 17 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 18 errichtet oder verändert,
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 22 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 20, 21 und 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 23 Abs. 7 verwendet,
- I) Grabstätten nach § 24 vernachlässigt,
- m) die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Tanna verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.01.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung com 15.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

### Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Ausgefertigt am: 14.06.2022

(Siegel)

Ort: Tanna gez.

Marco Seidel Bürgermeister

### Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

"Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

# Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tanna

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBI. S. 111), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 17.06.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung des Friedhofs im Ortsteil Schilbach und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Tanna werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. die Kinder,
  - 4. die Eltern,
  - 5. die Geschwister,
  - 6. die Enkelkinder,
  - 7. die Großeltern,
  - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Widerbestattungen der Antragsteller.

- wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
- a) der Antragsteller,
- diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

# § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebühren

# § 5 Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle in Schilbach wird ein Gebühr von 40,00 € erhoben.

### § 6 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Überlassung einer Reihengrabstätte entsprechend § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung: jede Grabstelle:
- jede Grabstelle: 420,00 €

  für die Überlassung einer Wahlgrabstätte
  entsprechend § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung:
  jede Grabstelle: 440,00 €

  Doppelgrab: 880,00 €
- c) für die Überlassung einer Urnengrabstätte entsprechend § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung: jede Grabstelle: 300,00 €
- (2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes entsprechend §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung: 28,00 € je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung: 24,00 €

# § 7 Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlage

1. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage werden je Urne 560,00 € erhoben.

# § 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Gestellung von Arbeitskräften wird je Arbeitskraft und Stunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 50 % Aufschlag erhoben.
- b) Transport und Entsorgung der Grabeinrichtungen:
  - Grabstein 150,00 €
  - Einfassung 150,00 €

### § 9 Grabreservierungen

Für die Reservierung einer Grabstätte wird einmalig ein Gebühren von 50,00 € erhoben.

### § 10 Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals entsprechend § 18 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung: 25,00 €
- (2) Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden mit dem Auftraggeber gemäß dem jeweiligen tatsächlichen Personal- und Materialaufwand vereinbart.

### § 11 Inkrafttreten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Tanna vom 11.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2007 außer Kraft.

### Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt am: 14.06.2022

(Siegel)

Ort: Tanna gez.

Marco Seidel Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

"Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

### Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

### Öffnungszeiten mobiles Seniorenbüro

### **Ansprechpartner**

Frau Diana Oertel Rathaus Gefell Markt 11, 07926 Gefell Tel: 036649 880-38

Mobil: 0151 14 60 86 77

Mail: seniorenbuero@stadt-gefell.de

### Sprechzeiten:

Rathaus Gefell: Di 09.00 - 18.00 Uhr Rathaus Tanna: Do 09.00 - 12.00 Uhr Rathaus Hirsch- Do 14.00 - 16.30 Uhr

perg: in den ungeraden Wochen

Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

### Fernwärmeversorgung

### **Danpower GmbH**

Energiezentrale Tanna Am Bahnhof 16 A, 07922 Tanna

### Bereitschaftsdienst und Störungen:

Telefon: 036646 / 21627 Web: www.danpower.de

### Hinweise zum Rasenmähen

### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

da aktuell die notwendigen Gartenarbeiten zunehmen, nehmen auch Anfragen zu möglichen Ruhezeiten und Lärmbelästigungen durch Gartengeräte zu. Diesbezüglich möchte ich Ihnen einige Hinweise geben:

Die Regelungen für zulässigen Lärm finden sich im Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) sowie den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BlmschV).

Grundsätzlich gilt:

Betrieb von Rasenmähern ist zulässig von Montag bis Samstag jeweils 07:00 – 20:00 Uhr

Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser/-sammler dürfen betrieben

werden

von Montag bis Samstag jeweils 09:00 – 13:00 Uhr 15:00 – 17:00 Uhr

An **Sonn- und Feiertagen** dürfen **keine Arbeiten** stattfinden. Eine **allgemeine Mittagsruhe** während der keine Geräte betrieben werden dürfen, **gibt es nicht!** 

Hier liegt es am nachbarschaftlichen Miteinander, um auf Ruhezeiten für Kleinkinder oder ältere und kranke Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

Sollten Sie weitere Fragen oder Hinweise haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Michael Groth Leiter Ordnungsamt

### Grundsteuerreform



Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert gegen das Grundgesetz verstößt und eine gesetzliche Neuregelung gefordert. Die Einheitswerte stammen aus dem Jahr 1935 (in den neuen Bundesländern) bzw. aus dem Jahr 1964 (in den alten

Bundesländern).

Die tatsächliche Wertentwicklung des Grundbesitzes wird durch diese alten Werte nicht widergespiegelt und gleichartiger Grundbesitz wird unterschiedlich behandelt.

Auf Grund der Reform ist jeder, der am 01.01.2022 Eigentümer von Grundbesitz war, verpflichtet, bis zum 31.10.2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Dies gilt auch, wenn der Grundbesitz nach dem 01.01.2022 verkauft wurde oder wenn dieser vermietet oder verpachtet ist und tatsächlich von jemand anderem genutzt wird. Mit Ausnahme von sog. Erbbaurechtsfällen ist immer der Eigentümer des

Grund und Bodens zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter grundsteuer.thueringen.de.

Darüber hinaus erhalten alle Eigentümer von Grundbesitz in Thüringen bis Ende Mai ein Informationsschreiben von der Finanzverwaltung.

Allgemeine Fragen zur Grundsteuerreform können von Montag bis Freitag ab 8 Uhr an die landesweite Telefonhotline zur Grundsteuerreform unter 0361/57 3611 800 gerichtet werden.

### Grundsteuer / Hundesteuer 2022

### Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte denken Sie daran, am 1. Juli 2022 die Grundsteuer A und die Hundesteuer zu überweisen.

Für die "Jahreszahler" wird zu diesem Termin auch die Grundsteuer B fällig.

Falls Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung!

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Bankverbindung

IBAN: **DE 97 8305 0505 0000 010359** 

BIC: HELADEF 1 SOK

Kreissparkasse Saale-Orla

Kämmerei Stadt Tanna

### Neues vom Mobilen Seniorenbüro

### Liebe Leserinnen und Leser,

nutzen Sie ein Smartphone oder ein Tablet? Was für eine Frage, werden Sie jetzt vielleicht denken. Ein Leben ohne neue Medien ist heute kaum mehr vorstellbar. Smartphones und Tablets erfreuen sich auch bei älteren Menschen immer größer werdender Beliebtheit. Bei den speziell auf die Bedürfnisse von Senioren ausgerichteten Geräten sind Symbole größer und übersichtlicher dargestellt. Dies hilft vor allem Menschen mit einer Sehschwäche, sich leichter damit zurechtzufinden. Hinzu kommen sogenannte



Apps, die mit den mobilen Geräten genutzt werden können. So können beispielsweise die Medikamentenplanung oder auch die Tagebuchführung von Blutzucker oder Blutdruck über eine solche App gesteuert werden. Erinnerungshilfen gehören ebenfalls zu den häufig genutzten Funktionen. Wer mit dem Internet vertraut ist, kann den Service vieler Arztpraxen nutzen, die mittlerweile sogar Online-Sprechstunden anbieten. Vielerorts wurden Bankfilialen geschlossen. Gerade für Senioren stellt dies oft eine große Hürde dar. Online-Banking wäre hier eine Alternative. Mit eigens entwickelten Service-Portalen können bei dem jeweiligen Kreditinstitut Bankgeschäfte digital erledigt werden.

Vor allem ältere Menschen profitieren von diesen Diensten. Mit den richtigen Geräten bieten sich vielfältige Möglichkeiten für Seniorinnen und Senioren. Eigens entwickelte Smartphones und Tablets bieten einen guten Einstieg, um sich in der digitalen Welt zurecht zu finden und mit Hilfe der neuen Technologien auch den Alltag ein Stück weit leichter zu bewältigen. Obwohl die Vorteile auf der Hand liegen, schreckt der Umgang mit der modernen Technik häufig erst einmal ab und es fällt schwer sich auf die neuen Möglichkeiten einzulassen.

Zu diesem Zweck bieten viele Volkshochschulen speziell an Senioren gerichtete Kurse an. Unter fachkundiger Anleitung wird der Umgang mit Smartphone, Tablet & Co. gut verständlich erklärt.

### Veranstaltungstipp - Sie sind herzlich eingeladen

 29.06.2022, 14.00 – 16.00 Uhr: Seniorennachmittag – Nicht zu alt für die digitale Welt! Umgang mit Handy, Tablet & Co.,

Feuerwehrhaus Tanna (Referentin: Frau Pechtl, VHS Saale-Orla-Kreis)

- 30.06.2022, 15.30 17.30 Uhr: Treffen der Selbsthilfegruppe Demenz für Betroffene und Angehörige,
  - Lebenskulturhaus Tagespflege Gefell (Rückfragen unter: 0151 14608677)

06.07.2022, 14.00 – 16.00 Uhr: Seniorennachmittag - Naturheilverfahren. Welche Möglichkeiten gibt es?

Begegnungsstätte Rathaus Gefell (Referentin: Tamara Weinreich, AGATHE-Fachkraft)

Wer mehr zu diesem Thema erfahren möchte, kann sich beim nächsten Seniorennachmittag, am 29. Juni, informieren. Das Mobile Seniorenbüro lädt zu einem Vortrag der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis in das Feuerwehrhaus nach Tanna ein. *Ihre Diana Oertel* 

Mobiles Seniorenbüro Tanna-Gefell-Hirschberg

### **DRK-Blutspendetermine für Tanna**

Am: 10.08.2022 Von: 15.00 Uhr – 19.00 Uhr

Wo: Tanna, Feuerwehr

Koskauer Str. 23



### Ihr DRK-Kreisverband Saale-Orla e.V.

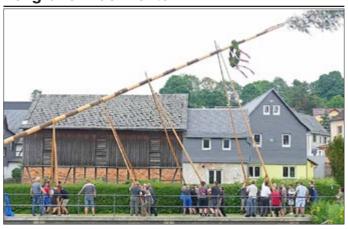
### Militärübung – Blauer Husarenritt

Vom **16. – 18. Juli 2022** findet eine militärische Übung/Ausbildung der Bundeswehr im Bereich des Saale-Orla-Kreises statt. In unserer Einheitsgemeinde Tanna sind voraussichtlich folgende Bereiche betroffen:

- 1. Wernsdorf à Schilbach,
- Mielesdorf à Stau Frankendorf à Schäferei Frankendorf à Unterkoskau

Sollten Übungsschäden (Flur- und Feldschäden, Sachschäden etc.) durch die Bundeswehr verursacht werden, erhalten Sie in der Stadtverwaltung Tanna einen Antrag auf Ersatzleistungen.

### **Zollgrüner Nachrichten**



### Pfingstbaumstellen:

(Der Pfingstbaum ist der Mittelpunkt von Festen in Dörfern und Städten) Traditionell wurde am Pfingstsonnabend der Pfingstbaum vom Lagerplatz durchs Dorf getragen und am Dorfteichplatz mit Stangen aufgestellt. Dieses Jahr war der ausgewählte Baum besonders mächtig.



Für die 4 Stangenpaare, die zum Aufstellen benötigt werden braucht es wenigstens jeweils mindestens 6 starke Männer. Mit großer Freude konnten wir am Pfingstsamstag mehr als 30 Helfer begrüßen, welche auch nötig waren um den mächtigen Baum mit 35,33 Meter in die Höhe zu stemmen.

Manche hörten die Stangen bedenklich knacken. Toll auch, dass sich unsere Jugend, Mädchen und Jungen so tatkräftig mit eingebracht haben.



So einfach war das nicht

Als der Baum aufgerichtet war wurde stark von zahlreichen Zuschauern applaudiert.



Vielen Dank auch an unsere fleißigen Frauen, die wieder den Kranz gebunden und das Schmücken der Birken übernommen haben



Bernd Hegner hatte wie immer dafür gesorgt, dass Fichtenäste und Birken zur Stelle waren. Bei bestem Wetter gab es dann noch gemütliches Beisammensein mit Leckerem vom Rost und 60 Liter Freibier gesponsert von unserem Jagdpächter Udo Wunderlich. Eine Überraschung gab es von unseren jungen Mädchen, Lia, Soey und Lina, die selbst gebackenes Süßes und dazu hausgemachte Limonade angeboten haben.



Hübsch gedeckter Tisch

Diese drei Mädchen stürzten sich dann auch noch wagemutig in die Fluten und setzen eine geschmückte Birke in die Mitte unseres Dorfteiches. "Jungs nächstes Jahr seid Ihr dran". Dafür gab es dann viel Beifall und Anerkennung von den Zuschauern.





Wassertemperatur um die 14°C - Geschafft!

Zu einen späteren Zeitpunkt wird der Pfingstbaum für einen guten Zweck oder als Brennholz versteigert oder verlost.

### 23. Zollgrüner Crosslauf



"Wieder Crosslauf in Zollgrün"

Nach 2 Jahren Pause konnte es endlich wieder los gehen und so fand am 12. Juni 2022 der 23. Zollgrüner Crosslauf im Rahmen des traditionellen Dorffestes statt. Für 70 Teilnehmer ging es am Sonntagvormittag auf die Laufstrecken über 600m, 1.200 m, 2.300 m bzw. 4.600 m.

Für alle Läuferinnen und Läufer war es eine gelungene Laufveranstaltung und auch die Zuschauer am Rande der Strecke kamen bei bestem Wetter auf Ihre Kosten. Zwischen den Siegerehrungen fand die beliebte Startnummern-Tombola statt, wobei neben der erzielten Leistung der eine oder andere Preis mit nach Hause genommen werden konnte.

Benjamin Körner, der Organisator, möchte sich nochmals für die Unterstützung der Stadt Tanna, unserem Sportverein LSV 80 Zollgrün e.V., dem Zollgrüner Feuerwehrverein, für den Tee welcher der Landgasthof Kanz schon zum 23zigsten Mal für die Läufer sponsort, der Burdo Bäuerliche AG Zollgrün, unseren langjährigen Sanitäter Ulli Tögel und natürlich allen Helfern, bedanken.



Start Bambini Lauf (600 M)



Start 4.600 Meter

Die Ergebnisse der einzelnen Laufwettbewerbe und Altersklassen können im Internet unter

crosslauf.silvesterlauf-tanna.de/lauf/ergebnisse...

### **Dorffest:**

Auch wir Zollgrüner durften nach 2 Jahren Pause wieder unser alljährliches Dorffest durchführen. Freitag war für die Jugend bestimmt und mit der Diskothek Caravan sehr gut besucht, sodass am Einlass kurzzeitig eine große Warteschlange entstand. Am Samstag war unsere Tanzveranstaltung, leider musste unsere Band aus gesundheitlichen Gründen absagen. Aber unser kurzfristig eingesprungener DJ Wolfgang Rietz gab sein Bestes und es wurde ein gelungener schöner Abend.

Der Sonntag begann mit dem Lauf zum Saale-Orla Läuferpokal und Nachmittag konnten dann wieder Groß und Klein beim Powerman und Minipowerman die Kräfte messen. Zuerst waren die Großen dran, leider diesmal auch nur mit 3 Mannschaften. Nach dem absolvieren der 5 Disziplinen (Kisten waagerecht stapeln, Sandsäcke tragen, Schubkarre schieben, Traktorreifen kippen und Traktor ziehen) stand Zollgrün 1 ganz oben und freute sich über den zurückgeholten Wanderpokal. Auf Platz 2 kämpften sich die Männer aus Künsdorf und Platz 3 belegten die 2te Mannschaft Zollgrün. Die ersten 3 platzierten bekommen immer einen gut gefüllten Präsentkorb, somit waren alle 3 Mannschaften glücklich und zufrieden mit dem Ergebnis.



Die Mannschaften



Bierkasten stapeln die Künsdorfer hier in Aktion



2 x 40 Kilo Sandsäcke nach Meter tragen



Gemeine Sackkarre nach Zeit auf einer kurvenreichen Strecke mit schiefem Rad und gefülltem Wasserfass schieben



75 Kilo umzuwerfen in 1,5 Minuten die meisten Umschläge aewinnen



Die Zuschauer waren begeistert



Die Preise Powerman (das gibt wieder Kraft)



1ter Platz Mannschaft Zollgrün I



2ter Platz Mannschaft Künsdorf



3ter Platz Mannschaft Zollgrün II

Rege Teilnahme gab es beim Preiskegeln. Es lockte der 1. Preis, ein Rehbock.

Den 1. Preis Uwe Urbach, der 2. Preis ein Holzkohlegrill gewann Marcus Voigt und den 3. Platz, ein Wanderrucksack an Wolfgang Rietz. Der Kinderpowermann danach fand sehr viel Begeisterung mit einer großen Teilnahme. Da das Wetter am ganzen Wochenende auch mitspielte, kann man von einem rundum gelungenen Wochenende sprechen. Die Vereine möchten sich hiermit bei allen Organisatoren und Helfern jeglicher Art ganz besonders bedanken für die getane Arbeit, dass unser Dorffest so super und erfolgreich durchgeführt werden konnte. Dabei wollen wir nicht vergessen das unsere Kuchenbäcker tollen Kuchen gebacken haben. Dankeschön dafür!

Zum Dorffest konnten wir zahlreiche Zollgrüner Einwohner und Gäste aus der Einheitsgemeinde Tanna und der näheren Umgebung begrüßen. Ihr habt zum Gelingen ebenfalls beigetragen, ein großes Dankeschön an euch alle. Ihr zeigt das unser Zollgrüner Dorffest sehr gern angenommen wird und freuen uns schon auf das nächste Fest im kommenden Jahr.

### Kinderpowerman:

Für den Kinderpowerman meldeten sich 24 Kinder an welche in drei Altersklassen eingeteilt wurden. Im Kräfte- und Geschicklichkeitsmessen wurden Sandsäcke getragen, Schubkarren geschoben, Traktor gezogen und Reifen gekippt mit kindergerechten Wettkampfgeräten.

Sieger der kleinen (Kindergarten): Carlos Weigelt 1. - 3. AK: Sieger Marta Engelhardt und

4. - 7. AK Sieger Paul Nibodean.

Das dies eine sehr gelungener Kinderpowerman war ist nicht nur den teilnehmenden Kindern zu verdanken, sondern auch den Organisatoren dieses Kinderwettkampfes. Herzlichen Dank dafür.



Vorbereitung zum Ziehen eines Traktor



Im Hintergrund der Sieger der Kleinsten



Lautstarke Anfeuerungsrufe der Eltern führten zum Erfolg

Abschlussfoto von fast allen teilnehmenden Kids.

Dankeschön an alle die uns Fotos und Textinformationen zur Verfügung gestellt haben. (FR)







### Kindertagesstätten

### Lesenacht im Kindergarten Langgrün

Mit Kuscheltieren, Büchern und viel Vorfreude trafen sich die Langgrüner Schulanfänger eines Abends im Kindergarten zur Lesenacht.

Zunächst wurden die Betten gemütlich eingerichtet, dann ging es an die Zubereitung des Abendessens. Die Kinder stimmten die Menüplanung bereits einige Tage vorher ab. Schließlich wurde geschnippelt, angebraten, verkostet, püriert und gekocht.

Bei Kerzenschein und gemütlicher Atmosphäre wurden die Nudeln mit Gemüse-Hacksoße und der Joghurt mit Erdbeerpüree versneist

Im Garten entdeckten die Kinder dann doch tatsächlich echte Knospen an ihrem Zuckertütenbaum. Das Gießen mit Zauberwasser hatte sich doch tatsächlich gelohnt!

Eines der Highlights war sicher das im großen Schattentheater aufgeführte Stück "Hänsel und Gretel".

Im Taschenlampenlicht ging es dann mutig zu einer kleinen Nachtwanderung.

Mit Geschichten und Märchen schlummerten die Kinder dann spät in der Nacht ein.

Nach dem Frühstück und mit einem neuen Märchenbuch und vielen Eindrücken im Gepäck ging es dann am Vormittag wieder nach Hause.



### Tag der offenen Tür Kindergarten Langgrün



### Schulnachrichten

### Abschlussfahrt der 10. Klassen





Wir, die 10. Klassen der Gemeinschaftsschule Tanna, hatten in der letzten Aprilwoche unsere Abschlussfahrt. Gemeinsam mit Frau Hoffmann, Herrn Seidel sowie Herrn Geisler fuhren wir an die Ostsee und verbrachten vier wunderschöne Tage in einer Jugendherberge in Prora. Leider konnte Frau Meyer, die Klassenlehrerin der 10a, nicht an der Fahrt teilnehmen, was uns teilweise sehr traurig stimmte.

Durch viele Chatnachrichten und Grüße jeden Tag sendete sie uns ihren Beistand und zauberte uns ein Lächeln ins Gesicht.

Am Montag früh startete unsere kleine Reise. Nach unserer Ankunft auf Rügen bezogen wir die Zimmer und erkundeten die Umgebung. Die vorteilhafte Lage der Unterkunft direkt am Strand nutzten wir natürlich aus und die ersten Badegänge standen an. Da die Tage von Frau Hoffmann sehr abwechslungsreich geplant wurden, kam Langeweile nicht auf. Am Dienstag besuchten wir das Dokumentationszentrum Prora und lernten einiges über die Geschichte des Ortes und der Jugendherberge, welche ein Teil des zwischen 1936 und 1939 gebauten, jedoch unvollendet gebliebenen KdF-Seebades ist. Am selben Tag hatten wir noch sehr viel Spaß im Seilgarten, wobei manche Schüler ihre eigenen Grenzen überwinden konnten. Die Abende ließen wir häufig gemeinsam am Strand oder auf den Zimmern ausklingen.

Auch am Mittwoch ging es nach einer sehr schönen Seebäder-Tour sportlich weiter. In Zirkow hatten wir die Möglichkeit, Wasserski zu fahren (wenn man es denn geschafft hat;)). Bei dem wunderschönen Wetter, welches wir glücklicherweise die gesamte Woche über hatten, war das eine tolle Gelegenheit. Danach sind einige noch zum Kap Arkona gefahren und am Abend gab es ein Lagerfeuer mit Stockbrot und Marshmallows. Am letzten Tag an der Ostsee sahen wir uns Stralsund an und besichtigten das Ozeaneum. Dort bekamen wir einen Fragezettel und wurden von unseren Lehrern mit einem kostenlosen Essen als Preis für das Gewinnerteam gelockt, mitzumachen. Zurück in der Jugendherberge veranstalteten wir einen erfolgreichen Grillabend, bevor wir dann auf unseren Zimmern eigenen Interessen nachgehen konnten:).

Am Freitag wurde es Zeit, auf Wiedersehen zu sagen. Mit unserem super Busfahrer Roccy machten wir uns auf den Heimweg. Bei dem Zwischenstopp in Berlin standen uns alle Möglichkeiten offen und wir besichtigten die Stadt sowie das Brandenburger Tor. Auf einem

weiteren Halt lösten die Gewinner noch ihren Preis vom Tag zuvor ein und ließen es sich bei Burger King gut gehen. Danach ging es endgültig nach Hause, wo wir bei unserer Ankunft am Abend von unseren Familien empfangen wurden.

Es war die schönste Klassenfahrt, die wir uns hätten vorstellen können. Durch unsere begleitenden Lehrer wurden wir kaum eingeschränkt und hatten eine Menge Spaß zusammen. Wir werden sicherlich noch in vielen Jahren von unseren Erlebnissen, die nicht nur uns untereinander, sondern auch das Schüler-Lehrer-Verhältnis gestärkt haben, erzählen. Insbesondere möchten wir uns bei Frau Hoffmann bedanken, die alles geplant sowie umgesetzt hat und uns jederzeit zur Seite stand. Nun neigt sich unsere Schulzeit in Tanna dem Ende und wir blicken mit einem lachenden und einem weinenden Auge zurück.

### Betreuer gesucht

### Aufruf!



Die Grund- und Gemeinschaftsschule Tanna möchte im kommenden Schuljahr wieder AGs für ihre Schülerinnen und Schüler anbieten. Deshalb suchen wir dringend Betreuerinnen und Betreuer, die diese Arbeitsgemeinschaften von Klassenstufe 1 bis 10 durchführen könnten. Wer hat Interesse und Ideen? Bitte melden Sie sich bis zum 15. Juli 2022 unter den angegebenen Kontaktmöglichkeiten mit Ihren Themenvorschlägen und Vorstellungen zur Durchführung!

Wir freuen uns auf zahlreiche Rückmeldungen!

Kontakt: 036646/284648 (Mo – Fr: 07:00 – 14:30 Uhr)

sgs-tanna@schulen-sok.de

### Die Schulleitung

### Veranstaltungen

### Silvester-Lauf im Sommer





### **AUSTRAGUNGSORT:**

Tanna in Thüringen, Start und Ziel im Wettera-Stadion

### STARTZEITEN / STRECKEN / ALTERSKLASSEN:

Der Sommer-Lauf findet als Crosslauf auf Wald- und Feldwegen statt!

09:30 Uhr Bambinilauf 650 m \* AK 4 – 7 (ab Jahrgang 2018!)

09:40 Uhr Kurz 1,3 km \* AK8 – 12 10:20 Uhr Mittel 4 km \* AK 13 – Senioren 10:45 Uhr Lang 12 km AK 16 – Senioren

\* Wertung Saale-Orla-Läuferpokal für das Jahr 2022.

### STARTGEBÜHREN:

Kinder bis 7 Jahre 1 € Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 3 € Erwachsene 5 €

### ANMELDUNG:

### bis 08.07.2022 18:00 Uhr

im Internet: www.silvesterlauf-tanna.de per E-Mail: anmeldung@silvesterlauf-tanna.de

mit Anmeldeformular im Tanna Center, Bachgasse 4, 07922 Tanna

### NACHMELDUNGEN:

Sind in Ausnahmefällen nur am Wettkampftag bis 15 Minuten vor Start gegen eine Gebühr von 5 € zusätzlich zur Startgebühr möglich.

### STÄRTUNTERLAGEN:

Ausgabe am Wettkampftag ab 8:00 Uhr in der Turnhalle

### WERTUNGEN:

- die drei Ersten (männlich und weiblich) der Läufe werden mit Pokalen geehrt (außer Bambini)
- die drei besten Läufer und Läuferinnen in allen Altersklassen erhalten Medaillen
- die drei besten Mannschaften je Lauf (außer Bambini) werden nach Platzpunktwertung
- (männlich und weiblich gemeinsam gewertet) ermittelt und mit Pokal prämiert

### **EHRUNGEN:**

- Pokal für den ältesten und jüngsten Teilnehmer

### **SONSTIGES:**

- Umkleidemöglichkeiten und Duschen sind vorhanden.
- Parkplätze stehen zur Verfügung.
- Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

### **ES LADEN EIN:**

- die Stadt Tanna als Veranstalter
- der Bürgermeister als Schirmherr
- der SV Grün-Weiß Tanna als Ausrichter
- unsere Sponsoren

Wir bedanken uns bei unseren Sponsoren für ihre Geld- und Sachspenden!

ANMELDUNG ZUM 48. TANNAER SILVESTERLAUF						
Name:		Vorname:				
Straße:						
PLZ:		Ort:				
Telefon:		E-Mail:				
Geburtsdatum:			ich möchte über zukünftige Läufe per E-Mail informiert werden			
Verein / Team:						
Strecke:	□ Bambini □ 1	1,3 km	□ 4 km			
Startunterlagen werden am Wettkampftag ab 8:00 Uhr in der Turnhalle ausgegeben. Für die Gültigkeit der Meldung zählt der vollständige Zahlungseingang:  - Überweisung:  Kontoinhaber: SV Grün-Weiß Tanna BIC: HELADEF1SOK IBAN: DE52 8305 0505 0000 0140 79  - Barzahlung:  Tanna Center, Bachgasse 4, 07922 Tanna						
HAFTUNG Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko des Läufers. Haftungsansprüche gegen Organisatoren und Veranstalter sind ausgeschlossen.						
Datum:		Unterschrif (ggf. der Elter	t:n)			

### Tag der offenen Gärten

### **Region Bad Lobenstein**

### 03. Juli 2022 / 9.00 - 17.00 Uhr

Jeder teilnehmende Garten kann als Eingangsgarten zuerst besucht werden:

- Fam. Tambor, 07368 Remptendorf, OT Liebengrün 126
- Kerstin Giersch, 07356 Bad Lobenstein, Gallenberg 1b Fam. Hansch 07356 Bad Lobenstein OT Oberlemnitz 41
- Fam. Thomala, 07343 Wurzbach, a .d. Hofgelängen 10
- Fam. Thomala, 07356 Bad Lobenstein, OT Unterlemnitz 51
- Parkführung im Landschaftspark, 07929 Saalburg-Ebersdorf, 14.00 Uhr
- Museumsgärtchen Harra, 07366 Rosenthal a. Rennst., Angergasse 2
- und andere......

ausführliche Informationen erhalten Sie am 03. Juli in allen teilnehmenden Gärten

### Info auf Facebook:

Gärten im Saal-Orla-Kreis und Ostthüringen

Tel.: M.-L. Tambor 036640 27742 marie-luise.tambor@t-online.de WhatsApp: 0152 5138 0025

### Vereine und Verbände

### Nicht nur schnell am Schlauch















Nach 2 Jahren ohne Weihnachtsfeiern, Geländespiele oder Berusfsfeuerwehrtage endlich einmal wieder ein Ausflug mit Aktion. Nachdem der Wetterbericht auf lange Sicht bestes Wetter voraussagte, muße man in der aktuellen Kalenderwoche mit Regen rechnen

Zur Freude aller Teilnehmer wurden wir sogar mit ein paar Sonnenstrahlen belohnt, und alles bliebt trocken.

Im Vorfeld hatten die jüngsten Bedenken, dass sie zu klein sind um ein eigenes Kart zu bekommen. Aber auch da wurde Anhilfe geschaffen und leistungsreduzierte Maschinen angeboten.

In 2 gemischten Gruppen in denen alle Alterklassen vertreten waren, wurde 2x 15 Minuten im Wechsel gefahren und versucht zu überholen wo es nur ging.

Nicht immer war die Streckenbreite ausreichend und der eine oder andere nahm die Grünfläche mit dazu oder machte mit dem Reifenstapel Bekanntschaft.

Aber es gab keine Ermahnungen oder Strafen vom geduldigen Rennleiter.

Ich hoffe für eine paar Stunden konnten die sehr komplizierten Umstände der letzten 2 Jahre etwas verdrängt werden, und im Teamevent wieder einmal mehr näher zur rücken.

Ein besonderer Dank geht an die Betreuer und der Ehrgeiz der Mitglieder die immer wieder über sich heraus wachsen.

Zu guter Letzt kostet solch eine Unternehmung einr Stange Geld, welche mit Unterstützung der Stadt Tanna ermöglicht wurde. Daniel Könitzer Bahnhofstraße 11 07922 Tanna 036646/269720 01723664782

### SV Grün-Weiß Tanna



### Abteilung Fußball | Saison 2021/22 erfolgreich beendet

Die 11 Fußball-Mannschaften unseres SV Grün-Weiß haben die aktuelle Saison 2021/22 erfolgreich beendet. Erfolgreich gemessen an den Tabellen der einzelnen Wettbewerbe, aber vor allem auch in zwischenmenschlicher Hinsicht. So hat uns alle der regelmäßige Bewegungsausgleich und das Miteinander in der Gemeinschaft gestärkt durch die bewegten letzten 12 Monate gebracht. Maximal erfolgreich war dabei unsere II. Herrenmannschaft der Spielgemeinschaft Tanna/Unterkoskau, die sich erstmalig den Titel in der Freizeitliga sichern konnte. Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle nochmal, Männer! Und vielleicht klappt es ja noch mit dem Double, da die Mannschaft auch noch im Pokal in der Kreisfeld-Liga vertreten ist.

Nun geht es an die **finalen Saisonhöhepunkte** vor der Sommerpause.

Mit Erscheinen dieses Amtsblatts gewinnt unsere **erste Männermannschaft** hoffentlich das **Pokal-Viertelfinale** gegen die Kickers aus Maua (bei Jena). Anstoß ist am Samstag, 25.06., um 15.00 Uhr. Begleitet und angefeuert wird die grün-weiße Truppe von einem Fan-Tross im großen Fan-Bus - tolle Sache. Wir möchten uns bei unseren Fans und Zuschauern recht herzlich für die super Unterstützung am Spielfeldrand bedanken! Am Sonntag, 03.07., finden zum 10ten Mal unser "3-Länder-

Am Sonntag, 03.07., finden zum 10ten Mal unser "3-Länder-Pokal"-Turniere im Kleinfeld-Nachwuchs statt. 32 Mannschaften aus Bayern, Sachsen und Thüringen werden an diesem Tag in Tanna zu Gast sein. Die Turniere der G- (U7) und F-Junioren (U9) beginnen um 10.00 Uhr. Die Turniere der E- (U11) und D-Junioren (U13) starten am Nachmittag ab 13.30 Uhr. Wir bedanken uns gerne schon jetzt für die vielen helfenden Hände und laden Jung & Alt recht herzlich dazu ein, ein paar schöne Sonntagsstunden bei hoffentlich schönem Wetter im Sportpark Tanna zu verbringen!

### **Kirchliche Nachrichten**

### Danksagung der Konfirmanden



(von links Patricia Woydt, Josh Knüpfer, Leon Wolf, Lukas Rödel, Mathis Neupert, Steve Heller, Ryan König, Eliah Scheit, Maurice Endlich, Lara Thiele)

### **Herzlichen Dank**

sagen wir für die Glückwünsche und Geschenke zu unserer Konfirmation am 22.05.2022 in der Andreaskirche zu Tanna, auch im Namen unserer Eltern.

Ganz besonders bedanken wir uns bei Dorothea Liedtke für Ihr Engagement, Pfarrer Gero Erber für die tolle Fahrt zur Wartburg und seine stetige Unterstützung. Der gemeinsame Konfirmationsgottesdienst wurde durch die Zusammenarbeit mit unserem neuen Pfarrer Christian Colditz zu einem unvergesslichen Tag für uns.

Die Tannaer Konfirmanden

### **Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna**

Wir freuen uns sehr, Sie zu Gottesdiensten in unsere Gemeinde einladen zu dürfen. Änderungen sind möglich. Bitte informieren Sie sich auf unserer Website oder an den Schaukästen.

# Wir laden ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:



Samstag, 25. Juni 2022

08.45 Uhr Royal Ra

Royal Rangers – Christliche Pfadfinder Treffpunkt Rangerwiese, Ri. Unterkoskau

bei Umsetzer links

Sonntag, 26. Juni 2022 09.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 2. Juli 2022

19.00 Uhr Jugendkreis Sonntag, 3. Juli 2022 09.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 9. Juli 2022

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder

Treffpunkt Rangerwiese, Ri. Unterkoskau

bei Umsetzer links

Samstag, 9. Juli 2022

19.00 Uhr Jugendkreis Sonntag, 10. Juli 2022

09.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch. 13. Juli 2022

19.30 Uhr Hauskreis

bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Samstag, 16. Juli 2022

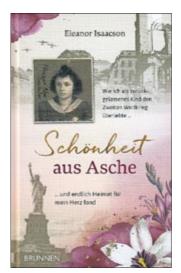
19.00 Uhr Jugendkreis

weitere Infos unter www.efg-tanna.de



Buchladen Gefell, Markt 1.

### **Buch des Monats:**



Eleanor Isaacson: Wie ich als zurückgelassenes Kind **Schönheit aus der Asche** und endlich Heimat für mein Herz fand. 20.00 €.

Eleanor Isaacson ist zwei Jahre alt, als ihre Mutter sie in Deutschland bei Verwandten zurücklässt. Das kleine Mädchen wächst in der Obhut ihrer Tante auf, von der sie zwar Nahrung bekommt, aber keine Liebe. Dann bricht der Zweite Weltkrieg aus. Gemeinsam überstehen die beiden Bombennächte, Hunger, Einsamkeit und den Verlust naher Angehöriger.

Kurz bevor sich der Eiserne Vorhang schließt, holt Eleanors

Mutter, die inzwischen 13-jährige zu sich in die USA. Doch auch im "Land der Freiheit" erlebt Eleanor nur Kälte und Ablehnung. Erst als sie entdeckt, wer ihr unsichtbarer Freund ist, der sie von Klein auf begleitet und beschützt hat, findet ihr Herz endlich Heimat. Eine unglaubliche Lebensgeschichte mit Tiefgang, die mich in ihren Bann gezogen hat. Wunderschön wie darin sichtbar wird, dass Gott die Verlassenen nie verlässt (Esther Middeler, Über-

Das ist definitiv nicht nur ein Buch für Frauen. Eleanor zeigt auch uns Männern, wie wir Schwierigkeiten aller Arten überwinden können ihre Beharrlichkeit, ihr Glaube ihre positive Haltung angesichts ungeheuerlicher Lebensumstände sind beeindruckend (Jeff Ingram, Pastor für Gemeindegründung, Dresden).

### Kirchspiel Tanna

### Gottesdienste

24.06.22 Johannistag
Tanna 19.30 Uhr Andacht auf dem Friedhof
26.06.22

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst 03.07.22

Schilbach 08.30 Uhr

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

10.07.22

Tanna 10.00 Uhr Familiengottesdienst

17.07.22 Schilbach

08.30 Uhr mit Heiligem Abendmahl

Tanna **24.07.22** 

10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl

Tanna 10.00 Uhr

### Veranstaltungen

**Bibelgesprächskreis am Morgen** montags 8.00 Uhr am 27.06. und 11.07. **Bibelgesprächskreis am Abend** montags 19.30 Uhr am 04.07.

Friedensgebet jeden Donnerstag um 19.30 Uhr in der Kirche Am Freitag, den 22. Juli 18 Uhr Gemeindezentrum Tanna

Abschluss des Ferienprogramms mit Aufführung des

Musical Daniel in der Löwengrube

Kantorin: Hyun-Ju Kim - Lamprecht, Tel.: 036651/793155 Gemeindepädagoge: Tom Ludwig, Tel.: 036646/310176

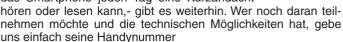
# Im Juli ist kein Kassetag fürs Kirchgeld Bankverbindung:

Überweisungen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanna Kontoinhaber: Evangelischer Kirchenkreisverband Gera Pfarramtskonto Tanna IBAN: DE02 8305 0505 0002 2441 36 Bank: Kreissparkasse Saale-Orla

### Die Kirche ist jeden Tag geöffnet

Tagsüber lädt die offene Kirche zu persönlicher Stille und Gebet ein. Im Eingangsbereich finden sie aktuelle Hinweise, ermutigende Worte und auch aktuelle Andachten.

Auch die WhatsApp Gruppe, in der man über das Smartphone jeden Tag eine Kurzandacht



Homepage: http://www.kirchspiel-tanna.de Die täglichen Morgenandachten gibt es auch hier

Evang. Pfarramt, Telefonnummer 22271 Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen Briefmarken sammeln für Bethel





In der Briefmarkenstelle in Bethel kommen nicht nur jeden Tag viele tausende Marken zusammen, die sortiert und für den Verkauf aufbereitet werden. Briefmarken führen in Bethel auch Menschen zusammen - Gemeinden, Unternehmen und Einzelspender, die uns Briefmarken zukommen lassen, Sammler, die - oftmals über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte- in der Briefmarkenstelle Bethel immer wieder bestellen, und natürlich die Beschäftigten, die in der Briefmarkenaufbereitung arbeiten und hierdurch eine gute Erwerbstätigkeit erhalten. Der Verkauf gespendeter Briefmarken ist eine besondere Bestätigung der Arbeit, die von Menschen mit Behinderungen geleistet wird.

### Was machen Sie mit Ihren Briefmarken?



Die Kirchengemeinde Tanna ist seit vielen Jahren offizielle Sammelstelle. In der Kirche und auch im Pfarrhaus stehen solche Spendenboxen. Viele nutzen diese schon. Vor einigen Wochen lag sogar eine komplette Briefmarkensammlung in der Kirche. Diese ist inzwischen in Bethel und hilft den Menschen dort. Vielen herzlichen Dank! Ich staune immer wieder, wie viele Briefmarken auch heute noch

zusammenkommen. Weiter Infos gibt es auf den Flyern, die in der Kirche liegen.

Unterstützen doch auch Sie diese gute und sinnvolle Arbeit.



Abschlussfest des Ferienprogramms

Freitag, 22.7. 18 Uhr mit Imbiss

im Hcf des Gemeindezentrums Tanna

Siehe nächste Seite

### Kirchspiel Unterkoskau

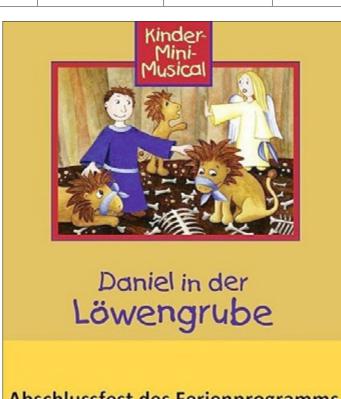
### Gottesdienstplan

Juli 2022					
DATUM	UNTER-KOSKAU	STELZEN	WILLERSDORF	MIELES-DORF	ZOLL-GRÜN
10.07.				09.00 Frau Schönfeld	10.30 Frau Schönfeld
17.07.	10.30 Frau Schönfeld	09.00 Frau Schönfeld			
24.07.				10.30 Pfr. Erber	14.00 Pfr. Erber (m. Taufe)
31.07.	="= Für alle	="= Für alle	14.00 Regionaler Gottesdienst an der Wisentaquelle Pfr. Erber	="= Für alle	="= Für alle

Pfr. Erber ist vom 27.06. bis 20.07.22 im Urlaub,

**Vertretung** vom 27.06. bis 12.07.22 Pfr. Colditz, Tel.: 036646 22271 und **Vertretung** vom 13.07. bis 20.07.22 Pfr. Zierold, Tel.: 0159/05256585

Tortiotaring Torr	Vola Ctaring Volin 10:07: 510 20:07:22 1 11: 2101010, 101:: 0 100/00200000					
August 2022						
DATUM	UNTER-KOSKAU	STELZEN	WILLERSDORF	MIELES-DORF	ZOLL-GRÜN	
O7.08. Sa, 06.08. Bergkirche Schleiz 13.00 Trauung Pfr. Erber	9.00 Pfr. Erber	10.30 Pfr. Erber				
14.08.				9.00 Pfr. Erber	10.30 Pfr. Erber	
21.08.						
28.08.	="= Für alle	14.00 Uhr Regionaler Gottesdienst am Stelzenbaum Pfr. Erber	="= Für alle	="= Für alle	="= Für alle	
04.09. Sa, 03.09. Gefell 15.30 Trauung Pfr. Erber	10.30 Pfr. Erber	Sa, 03.09., 13.00 Trauung Pfr. Erber	09.00 Pfr. Erber			



Abschlussfest des Ferienprogramms Freitag, 22.7. 18 Uhr mit Imbiss

im Hof des Gemeindezentrums Tanna

### Kirchspiel Gefell

### Monatslosung im Juli aus Psalm 42,3:

"Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott."

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 26.06.

09:00 Uhr Blintendorf Gottesdienst 10:30 Uhr Gefell Gottesdienst

Sonntag, 03.07.

Gottesdienst im Festzelt 09:00 Uhr Gefell

10:30 Uhr Langgrün Gottesdienst

Sonntag, 10.07.

09:00 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 17.07.

10:30 Uhr Gefell Gottesdienst

Sonntag, 24.07.

09:00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

### Kurzfristige Anderungen sind möglich!

Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie

http://www.evangelische-kirchen-blankenberg-gefell.de

### Kirchspiel Mißlareuth

### Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

Ev.-Luth Johanneskirchgemeinde Mißlareuth

Büro & Pfarrerin Stepper:

08538 Weischlitz OT Reuth, Wallstr. 6 Tel.: 037435/5343 www.Kirche-Misslareuth.de / www.Kirche-Reuth.de

Sonntag, den 26. Juni 2022

09.30 Uhr Gemeinsamer Stelzenfestgottesdienst

in der Kirche Stelzen

Sonntag, den 3.Juli 2022 10.00 Uhr Gottesdienst Sonntag, den 10. Juli 2022

14.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst des Kirchspiels

St. Martin

im Pfarrgarten Reuth anschließend Sommerfest

Sonntag, den 24. Juli 2022 10.00 Uhr Gottesdienst

Bei den Gottesdiensten gelten die aktuellen Hygienevorschriften. Eventuelle Änderungen werden bekannt gegeben.

# Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



### **Impressum**

### Amtsblatt der Stadt Tanna

Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1,

Herausgeber: Stadt lanna, vertreten durch den Burgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenmeil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisilste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt.
Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.

durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlilch.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

### Verunreinigung des Spielplatzes

Seit vielen Jahren kommen mit dem schönen Wetter auch die Probleme in unseren öffentlichen Anlagen.

Scheinbar vergessen viele der Jugendlichen ihre Manieren und hinterlassen auf öffentlichen Plätzen ein trauriges Bild.

Flaschen, Kartons und sonstiger Müll finden nur selten den Weg in die Mülleimer, sondern landen bunt verstreut in der Gegend.

Ďie Verunreinigungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 500 € geahndet werden kann.

Für unsere Einwohner ist dies jedoch kein Trost, denn die öffentlichen Anlagen können dann nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden.

Als Beispiel finden Sie nachfolgenden Brief einer Einwohnerin:















### Sehr geehrte Damen und Herren,

gut gelaunt und mit dem Sandspielzeug im Gepäck, machten wir uns heute Nachmittag auf den Weg zum Spielplatz an der Diska.

Dort angekommen, mussten wir jedoch leider feststellen, dass der Kleinkindbereich heute nicht bespielt werden konnte. Grund hierfür war, dass irgendjemand der Meinung war, auf dem Spielturm, der Rutsche und auch im Kies Salzstangen, Chips und andere Knabbereien verteilen zu müssen. Außerdem wurden auf der Rutsche noch Getränke ausgeschüttet, die die Knabbereien dann schön aufweichten. Die leeren Dosen, Flaschen, Verpackungen und anderer Müll wurde natürlich auch dort liegen gelassen. (Zur Veranschaulichung habe ich ein paar Bilder gemacht. Ein Großteil des Mülls wurde zuvor von anderen Eltern bereits beseitigt.)

Das es sich um keinen Einzelfall handelt und sowas in letzter Zeit schon öfters vorgekommen ist, ist wirklich sehr traurig. Es ist unverständlich, dass irgendwelche "Halbstarken" der Meinung sind, den Spielplatz so vermüllen zu müssen. Denn die kleinsten Besucher möchten sich auf einem schönen und ordentlichen Spielplatz austoben, rutschen, klettern, buddeln und einfach Spaß haben. Ich hoffe sehr, dass die Verursacher in Zukunft ihre vorhandenen Gehirnzellen einschalten und solche Aktionen unterlassen.

Ein großes Dankeschön gilt aber an dieser Stelle den Bauhofmitarbeitern, die unseren Spielplatz wieder in Ordnung bringen:-)

Viele Grüße

Janine G.

# **DIE REGION**



Der Saale-Orla Kreis gehört zu einer landschaftlich sehr interessanten Region Thüringens.

Saale-Orla-Kreis Der größte Stausee Deutschlands ist hier beheimatet und zeigt sich dem Wanderer zu jeder Jahreszeit von seiner schönsten

Der Saale-Orla-Weg erstreckt sich über 329 Kilometer durch den Saale-Orla-Krels.

Die Stille des Waldes, herrliche Aussichten, gesunde Natur, hübsche Dörfer und kleine Städte, Sehenswürdigkeiten, Museen, Naturdenkmale und nicht zuletzt die Thüringer Gastlichkeit in Gasthöfen, Hotels und Pensionen begeistern Wanderer aus Nah und Fern.





### 15 km

Tanna Turnhalle - Tannaer Rundwanderweg - Tanna Turnhalle

### 25 km

Tanna Turnhalle - Langenbach - Mühltroff -Unterkoskau - Oberkoskau - Spielmes - Rothenacker - Tanna Turnhalle

### 50 km

Tanna Turnhalle - Frankendorf - Grünberg -Hammermühle - Heinrichsruh - Oschitz - Schleiz -Oberböhmsdorf - Mühltroff - Unterkoskau -Oberkoskau - Spielmes - Rothenacker - Tanna Turnhalle

### 100 km

Tanna Turnhalle - Gefell - Haidhöhe - Mödlareuth -Hirschberg - Sparnberg - Birkenhügel - Saaldorf - 2. Damm - Schilbach - Tanna Turnhalle - Frankendorf -Grünberg - Hammermühle - Heinrichsruh - Oschitz -Schleiz - Oberböhmsdorf - Mühltroff - Unterkoskau -Oberkoskau - Spielmes - Rothenacker - Tanna Turnhalle Auszeichnung: Urkunde + Startbucheintrag +

Start: Samstag, 09. Juli 10:00 Uhr für alle, geführt od. mit Karte

Ziel: 15 km Samstag, 09. Juli 15:00 Uhr 25 km Samstag, 09. Juli 16:00 Uhr 50 km Samstag, 09. Juli 23:00 Uhr 100 km Sonntag, 10. Juli bis 10:00 Uhr

 Das Startgeld beträgt:
 15 km
 9,00 €

 25 km
 11,00 €

50 km 15,00 € 100 km 20,00 €

- Voranmeldung bis zum 26. Juni 2022 erforderlich -





climate of innovation













## **VERANSTALTER**

### Stadt Tanna Markt 1 07922 Tanna

### Organisatoren

Thomas Müller Neue Straße 13 07922 Tanna Tel: 0162/7358993 Fax: 036646 / 20440

E-Mail: mueller-th-tanna@web.de

### Heiko Becher

Gartenstra8e 20 07929 Gräfenwarth Tel: 0171/4677666 Fax.: 036647/ 29178 E-Mail: <u>simmerel.becher@web.de</u>

SV Gräfenwarth

Deutscher Alpenverein Plauen - Vogtland e.V.

Internet: s-o-100.stadt-tanna.de

# 13. Saale-Orla-Hunderter "So weit uns unsere Füße tragen" auf dem Saale-Orla-Weg

09. - 10. JULI 2022



### HINWEISE:

- Voranmeldung bis zum 26. Juni 2022 erforderlich
- Karte mit Wegbeschreibung für alle Starter
- Taschenlampe für 100 km ist erforderlich
- Trinkbecher (keine Becher an den Verpflegungsstellen)
- Verpflegung wird auf der gesamten Strecke an Kontrollstellen und am Start/Ziel gestellt
- der Start erfolgt auf eigenes Risiko, der Veranstalter haftet nicht für verursachte Schäden
- eine gesundheitliche Eignung wird vorausgesetzt
- Einhaltung der STVO und der Naturschutzbestimmungen ist für alle Teilnehmer verbindlich
- Saale-Orla-T-Shirt erhältlich (Preis 15,-€ ) Bestellung bis 26. Juni 2022 - nur per Vorkasse